

GEMEINDLICHES VORKAUFSRECHT

Dabei handelt es sich um das der Stadt für öffentliche Zwecke auf der Grundlage von einschlägigen Gesetzen wie §§ 24 ff. BauGB beim Verkauf von Grundstücken zustehende Recht, in einen geschlossenen Kaufvertrag als Erwerber einzutreten. In der Regel stellt nach der Vertragsbeurkundung der Notar den Antrag zur Prüfung, ob das gemeindliche Vorkaufsrecht wahrgenommen werden soll.

Gebühren

Gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar vom 18.05.2004

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Baugesetzbuch §§ 24, 25
- Thüringer Denkmalschutzgesetz § 30
- Thüringer Naturschutzgesetz § 52
- Wohnungsbauerleichterungsgesetz
- Thüringer Waldgesetz § 17

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Liegenschaften

ANSPRECHPARTNER

Maren Holtfoth
Email:
liegenschaften@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-405
zum Kontaktformular